

**Vertrag zur Ausführung amtlich angeordneter Maßnahmen
auf Basis der Rahmenvereinbarung zur Bekämpfung der
Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen
mit dem Aktenzeichen 0090-DLG/2020-03.220**

zwischen

Landkreis Stadt/Region/Zweckverband (Name Adresse PLZ Ort)

– Auftraggeber –

und

XXX

– Auftragnehmer –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag basiert auf der zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und dem Auftragnehmer vereinbarten Rahmenvereinbarung mit dem Aktenzeichen 0090-DLG/2020-03.220 vom TT.MM.JJJJ, deren Regelungen uneingeschränkt Anwendung finden, soweit sich aus dem hiesigen Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt.
- (2) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der folgenden Wildtierseuchen-Bekämpfungsmaßnahmen:

--

(3) Der Auftragnehmer unterliegt dem Weisungsrecht des Auftraggebers.

§ 2

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Zutritt zu allen Gebieten zu verschaffen, soweit es für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen erforderlich ist. Er hat dem Auftragnehmer die bei Auftragserteilung über den Ausbruch der ASP vorliegenden Informationen vollständig und unverzüglich weiterzugeben.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Bedarfsfall die Durchführung der angeordneten Maßnahmen polizeilich oder ordnungsbehördlich zu unterstützen. Die Ausübung jeglicher Zwangsmittel zur Erreichung des angeordneten Zieles obliegt dem Auftraggeber.

§ 3

Vergütung, Rechnungsstellung

- 1) Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für die Leistungen des Auftragnehmers ein Entgelt entsprechend dem ausgefüllten Angebotsvordruck des Auftragnehmers zu der diesem Vertrag zugrundeliegenden Rahmenvereinbarung mit dem Aktenzeichen 0090-DLG/2020-03.220.
- 2) Die Rechnungsstellung hat gem. Ziffer 2.19.1 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (Teil A) der diesem Vertrag zugrundeliegenden Rahmenvereinbarung mit dem Aktenzeichen 0090-DLG/2020-03.220 zu erfolgen.

§ 4

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Dem Schriftformerfordernis dieser Klausel wird nicht durch Telefax, E-Mail oder in elektronischer Form Genüge getan, soweit nichts Gegenteiliges innerhalb dieses Vertrages vereinbart ist.

Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 5
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise undurchführbar, unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die undurchführbare, unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn sie die Undurchführbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Gleiches gilt entsprechend bei Vorliegen von Regelungslücken.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer